

Anlage 2 - Begründung

Zur Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Vettelschoß

(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge vom 01.01.2024)

Begründung für die Aufteilung des Gemeindegebietes gemäß § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG:

Der Ortsgemeinderat Vettelschoß hat in seiner Sitzung am 10.04.2024 beschlossen, folgende Abrechnungseinheiten zu bilden

1. Die Abrechnungseinheit „Kalenborn“
2. Die Abrechnungseinheit „Vettelschoß“

Abrechnungseinheit 1 - „Kalenborn“

Die AE „Kalenborn“ liegt westlich im Gemarkungsgebiet und ist durch eine ca. 400 m lange Außenbereichsfläche von der AE „Vettelschoß“ getrennt. In der AE „Kalenborn“ sind ca. 1.338 Einwohner gemeldet.

Die AE „Kalenborn“ ist über die L253 erreichbar und innerhalb dieser AE verläuft die Landesstraße 252 (Kalenborner Str.). Von dieser Landesstraße geht jedoch keine trennende Wirkung aus, da diese auf ihrem gesamten Verlauf ohne großen Aufwand gequert werden kann.

Es besteht ein räumlicher Zusammenhang und eine enge Vermittlungsbeziehung zwischen den Verkehrsanlagen innerhalb der AE.

Abrechnungseinheit 2 - „Vettelschoß“

Die AE „Vettelschoß“ verläuft vom südlichen Gemarkungsgebiet über eine zentrale Lage in das nördliche Gemarkungsgebiet. In der AE „Vettelschoß“ sind ca. 2.288 Einwohner gemeldet.

Innerhalb der AE verlaufen die Landesstraße 252 und die klassifizierten Straßen K19 sowie K25. Von diesen Straßen geht keine trennende Wirkung aus. Die Straßen können ungehindert gequert werden, wodurch keine entscheidende Zäsur gesehen wird.

Es besteht ein räumlicher Zusammenhang und eine enge Vermittlungsbeziehung zwischen den Verkehrsanlagen innerhalb der AE. In der AE findet über das gesamte Gebiet ein verbindender beidseitiger Fahrzeug- und Fußverkehr im regen Austausch statt.